

## Rahmenbedingungen

für den Schutz des Bodendenkmals "Kaiserzeitliche Siedlung" im Bereich Niederlehme, Flur 2, Flurstücke 100 - 107, bei der Nutzung dieser Flächen durch den Kleingartenverein "Möllenzug" e.V.

---

Im Interesse einer wirksamen Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen dieses Bodendenkmals (in den Planungsunterlagen für den Kleingartenverein ausgewiesen als Fläche A einschließlich angrenzender Bereiche) sind folgende Nutzungsbedingungen einzuhalten:

1. Auf der gesamten Fläche dürfen grundsätzlich keine Erd-, Bau- oder Gartenarbeiten durchgeführt werden, die tiefer als 35 cm, bezogen auf das gegenwärtige Niveau der Bodenoberfläche, reichen. Dies gilt auch für noch zu verlegende Versorgungsleitungen und vorgesehene Abwasserbehältnisse. Aufschüttungen sind zulässig.
2. Die in diesem Bereich gemäß Städtebaulicher Bestätigung Nr. 0407-1544-89 vom 15.02.1989 vorgesehenen, aber noch nicht errichteten Kleingartenlauben können unter folgenden Voraussetzungen realisiert werden:
  - Die Fundamente werden als Plattenfundamente mit einer maximalen Eintiefung von 35 cm gegenüber dem gegenwärtigen Niveau ausgeführt. Notwendige Erdabtragungen sind auf ein Minimum zu begrenzen. Treten dabei Steinsetzungen oder andere urgeschichtliche Objekte zutage, ist das Brandenburgische Landesmuseum, Außenstelle Cottbus, unverzüglich zu benachrichtigen (Tel. 0355/723888). Die Ausschachtarbeiten sind durch ein Mitglied des Vereinsvorstandes zu kontrollieren.
  - Die Anlage von Freisitzen ("Terrassen") erfolgt ohne Erdabtragungen.
3. Bei der Gestaltung der Kleingärten sind aus bodendenkmalspflegerischen Gesichtspunkten folgende Einschränkungen zu beachten:
  - Gestaltungsmaßnahmen mit Eintiefungen über 35 cm Tiefe, z.B. tiefe Pflanzgruben für Gehölze, Spargelbeete, Gartenteiche etc., sind unzulässig.
  - Die Anzahl der zu pflanzenden Bäume ist gering zu halten. Nicht anzupflanzen sind tiefe und starke Wurzeln ausbildende Gehölze wie Birnen. Sträucher und Stauden sollten bevorzugt werden.
  - Für die äußere Abgrenzung der Parzellen ist möglichst auf Zäune zu verzichten (Anlage von niedrigen Hecken). Für die Anlage von Gartentoren sind nur eingeschlagene offene Metallprofile ohne Fundament zulässig.
4. Für die weitere Nutzung des ausgewiesenen archäologischen Schutzgebietes als Abstellfläche für PKW durch den Verein "Möllenzug" ist auf den häufig befahrenen Abschnitten des Zu- und Abfahrweges zum Bodenschutz Kies aufzutragen. Das Entstehen von Schlaglöchern ist zu verhindern.
5. Werden Gefäße, Scherben oder Gegenstände aus Stein oder Metall gefunden, sind sofort die Kontaktadressen des Museums zu verständigen und die Funde aufzubewahren.
7. Alle Nutzer von Parzellen im Bereich des Bodendenkmals (Parzellen-Nr. 38 -58) verpflichten sich durch Unterschrift zur Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen. Das Original ist bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu hinterlegen. Damit werden die Nutzungsbedingungen Bestandteil des Kleingartenpachtvertrages der betreffenden Parzellennutzer mit dem Kreisvorstand des Verbandes der Garten- und Siedlerfreunde e.V. Königs Wusterhausen als Zwischenpächter. Die Einhaltung der Nutzungsbedingungen ist durch den Vereinsvorstand im Auftrage des Zwischenpächters zu kontrollieren.